

für

Berg- und Hüttenwesen.

Verantwortlicher Redacteur: Otto Freiherr von Hingenau,
f. l. Oberbergath, a. o. Professor an der Universität zu Wien.

Verleger: Friedrich Manz (Kohlmarkt Nr. 1149) in Wien.

Inhalt: Freiherr v. Brud †. — Die Besitzstörung im Bergbaue. — Das Wetter-Bohrloch der Franziska-Steinkohlenzeche zu Padochau, Bezirk Eibenschütz, Kreis Brünn in Mähren. — Eine belgische Anschauung über das Bergregal. — Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1858. — Notizen: Schurf- und Bergbau-Gesellschaft in Vicenza. Abscheidung des Arsens aus der Schwefelsäure. — Administrative: Rundmachungen.

Freiherr von Brud †.

Am 23. April, demselben Tage, an welchem unsere letzte Nummer ausgegeben und versendet wurde, starb der bisherige Finanzminister Freiherr v. Brud. Längst sind alle übrigen Tagesblätter unserer nur wöchentlich erscheinenden Zeitschrift mit den verschiedenartigsten Berichten über dieß tragische Ereigniß vorangeeilt; uns bleibt somit nur die Thatfache von dem Untergange jenes Mannes zu erwähnen, welcher auch mit der obersten Leitung des Bergwesens betraut gewesen, und durch ein bewegtes, wechselvolles und an Wirksamkeit und Thatkraft reiches Leben zweimal an die Spitze der Geschäfte geführt, auf industriellem, diplomatischem und finanziellem Schauplatz sich den Namen eines genialen und energischen Lenkers erworben hatte. Er stand im 62. Lebensjahre und in noch rüstiger Alterskraft, manche Aufgabe, die er sich gestellt, unvollendet zurücklassend, darunter insbesondere auch mehrere unser Fach betreffende Hauptfragen.

Ein voller und unbefangener Rückblick auf die Laufbahn des Dahingegangenen kann bei der Plötzlichkeit und unter dem unmittelbaren Eindrucke der eingetretenen Katastrophe wohl jetzt noch nicht erwartet werden.

Der Untergang eines bedeutenden Mannes ist an sich traurig genug, wahrhaft erschütternd aber sind die Umstände, unter denen er in diesem Falle erfolgte. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die authentische Darstellung des Vorganges und der Leichenobduction, welche die Wiener Zeitung vom 27. April und nach ihr die übrigen Tagesblätter enthalten! —

Die Besitzstörung im Bergbaue.

□ Besitzstörungen werden um so leichter eintreten, und der Entscheidung um so mehr Schwierigkeiten bieten, je weniger deutlich und ersichtlich die Begränzung des Besitzes ist. Bei dem Bergbaue, der entweder auf Grundlage einer Freischurfberechtigung oder einer Verleihung betrieben wird, und sich in beiden Fällen nur innerhalb einer bestimmten räumlichen Ausdehnung bewegen darf, liegen die sichtbaren Gränzzeichen dieser Ausdehnung übertrags, und zwar bei Freischürfen in dem Schurfzeichen, bei verliehenen Bergwerksmaßen, wenn deren bergbehördliche Verpfändung bereits erfolgt ist, in den Marksteinen. Diese Begränzung erfreut sich aber nicht jener Deutlichkeit und Bestimmtheit, welche ein Graben, ein Rain, eine Ackerfurche bei dem Grundbesitze geben. Denn das Schurfzeichen zeigt nur den Mittelpunkt des Schurfgebietes, die Marksteine zeigen nur die Eckpunkte des verliehenen Bergwerksmaßes, die Peripherie des Schurfkreises aber, welche von dem Mittelpunkte 224 Klafter absteht, sowie die Verbindungslinie der Eckpunkte, welche bei einem Grubenmaße eine Länge von gleichfalls 224 Klaftern besitzigen kann, sind nicht ersichtlich. Diese Begränzungslinien können jedoch mittelst einer Vermessung festgestellt, und dann auch in die Grube übertragen werden; da aber der Natur der Sache nach, diese Uebertragung nur in die offenen und hiedurch zugänglichen Räume geschehen kann, und da das Herausnehmen des Gesteins nur allmählig in dem vorwärtsschreitenden Vor- oder Abbaue erfolgt, so ist es klar, daß auch nach geschehener Gränzübertragung in den Horizonten über oder unter jenem, wo der Gränzpunkt geschlagen wurde, und überhaupt mit jeder Klafter, um welche sich die Feldörter von dem